



14/SN-246/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-172.07

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

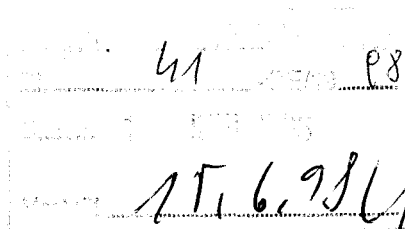
Bregenz, am 03.06.1998

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
A-1031 Wien

Auskunft:

Dr. Harald Schneider

Tel.: 05574/511-2065



Dr. Klausgraber

Betrifft: Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1998;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 02.04.1998, Zl. 239597/5-II/C/13-1998

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1998 - ÖPNRVG 1998) wird Stellung genommen wie folgt:

1. Zur Verfassungslage:

Der Bundesgesetzgeber hat keine umfassende Kompetenz zur Erlassung von Regelungen betreffend die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs. Es handelt sich vielmehr um eine sog. „Querschnittsmaterie“, wobei dem Bund lediglich in einem eingeschränkten Bereich, nämlich im Zusammenhang mit den Kompetenztatbeständen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 8 und 9 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes“ und „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“), Kompetenzen zukommen dürften. Außerhalb dieses Bereiches dürfte es sich um eine Angelegenheit des Art. 15 Abs. 1 B-VG handeln.

Es ist bemerkenswert, daß in den Erläuterungen keine Ausführungen enthalten sind, auf welche Kompetenzgrundlage sich der Bund bei der Erlassung dieses Gesetzes stützt. Dies könnte jedenfalls ein Hinweis dafür sein, daß auch im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr Zweifel darüber bestehen, ob die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen kompetenzrechtlich gedeckt sind.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Ein wesentlicher Inhalt dieses Gesetzentwurfes ist die Regionalisierung der Zuständigkeit im Bereich des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, wobei eine entsprechende finanzielle Abgeltung an die Länder und Gemeinden seitens des Bundes nicht vorgesehen ist.

In früheren Jahren hat der Bund im Wege der Defizitabdeckung bei den Österreichischen Bundesbahnen und beim Postautodienst hohe Beiträge zur Aufrechterhaltung der Verkehrsdienste geleistet. In letzter Zeit zog er sich durch die Ausgliederung dieser Unternehmen schrittweise aus der Verantwortung für den öffentlichen Verkehr zurück. Die Österreichischen Bundesbahnen und die Post machen die Beibehaltung nicht kostendekender Verkehrsangebote zunehmend von einer Mitfinanzierung durch Länder und Gemeinden abhängig.

Gemäß § 6 Abs. 2 soll nunmehr die Ausschreibung, Bestellung und Finanzierung von Verkehrsdiensten den regionalen Gebietskörperschaften obliegen. Die in Teilbereichen de facto bereits erfolgte Abwälzung der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung des Bundes im Bereich des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs auf die Länder und Gemeinden soll hiemit gesetzlich festgeschrieben werden. Dies wird seitens des Landes Vorarlberg entschieden abgelehnt.

Die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Verkehrsdiensten ist im Art. V geregelt. Diese Bestimmungen sehen vor, daß bestimmte, vom Bund bisher eingesetzte Mittel

- 3 -

auch künftig für den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr zur Verfügung stehen sollen, wobei eine Wertanpassung offensichtlich nicht vorgesehen ist. Zusätzliche Mittel sollen gemäß §§ 21 Abs. 2 und 22 Abs. 2 nur „nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten“ bereitgestellt werden.

Der mit Schreiben vom 11.05.1998, Zl. 239057/18-II/C/13-1998, übermittelten Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzentwurfes ist zu entnehmen, daß die Nettoausgaben des Bundes zur Finanzierung von Verkehrsdiensten, insbesondere durch die „Deckelung“ der Verbundzuschüsse und das Einfrieren gemeinwirtschaftlicher Leistungen, in den Jahren 1999 bis 2002 beträchtlich zurückgehen sollen.

Eine Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des bisherigen Standards des Verkehrsverbundes Vorarlberg wäre demnach nur möglich, wenn das Land und die Gemeinden den bisherigen Finanzierungsanteil des Bundes übernehmen würden. Es handelt sich hierbei um einen starken Eingriff in das Finanzausgleichsgefüge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, weshalb seitens des Landes Vorarlberg die Aufnahme von Verhandlungen gemäß § 5 FAG 1997 verlangt wird.

Im diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß auch in Deutschland in den letzten Jahren eine Regionalisierung des öffentlichen Verkehrs erfolgt ist, wobei jedoch den regionalen Gebietskörperschaften parallel zur Übertragung der Aufgabenverantwortung für den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr auch die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben notwendigen Finanzmittel zur Verfügung gestellt worden sind.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 8:

Die vorgesehene Trennung zwischen eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen könnte dazu führen, daß die Querfinanzierung ertragsschwacher Linien aus den

Einnahmen ertragsstarker Linien abgebaut wird und der Finanzierungsbedarf der regionalen Aufgabenträger steigt.

Zu § 12:

Die Regelung, wonach auch die Verkehrsunternehmen in den Verkehrsverbänden als Gesellschafter vertreten sein sollen, könnte im Hinblick auf die im Abs. 2 umschriebenen Aufgaben (insb. die Abwicklung von Leistungsbestellungen und Ausschreibungsverfahren) zu Unvereinbarkeits- und Praktikabilitätsproblemen führen.

Zu § 24:

Grundsätzlich wird der Versuch, Verkehrserreger an den Folgekosten des motorisierten Verkehrs zu beteiligen und Finanzierungsmittel für den öffentlichen Verkehr zu erschließen, im Interesse der Kostenwahrheit begrüßt.

In der vorgesehenen Ausgestaltung ist die ÖPNV-Anschluß-Abgabe jedoch kein geeignetes Finanzierungsinstrument. Denn es wären erhebliche Vollzugsprobleme im Zusammenhang mit dem Nachweis des Vorhandenseins eines „dem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Anschluß an den öffentlichen Personenverkehr mit ausreichender Kapazität, Zugänglichkeit und entsprechendem Fahrplan“ zu erwarten.

Weiters ist zu kritisieren, daß die Höhe der Abgabe durch den Verkehrsverbund im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde festgelegt werden soll. Die Abgabe würde damit zu einem weiteren Standortkriterium im Wettbewerb um die Ansiedlung von Betrieben und Einkaufszentren, in welchem die Gemeinden immer wieder gegeneinander ausgespielt werden.

Außerdem dürfte die vorgesehene Bestimmung einer verfassungsrechtlichen Prüfung (Determinierungsgebot gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG) nicht standhalten, weil das Gesetz die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe weder festlegt noch erkennen läßt.

- 5 -

4. Zusammenfassung:

Der mit diesem Gesetzentwurf verbundene Versuch, den Rückzug des Bundes aus der Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs zu Lasten der Länder und Gemeinden gesetzlich festzuschreiben, wird seitens des Landes Vorarlberg entschieden abgelehnt. Deshalb wird nochmals auf unsere Forderung nach Aufnahme von Verhandlungen gemäß § 5 FAG 1997 hingewiesen.

Abschließend wird bemerkt, daß der vorliegende Gesetzentwurf bei weitem nicht das übliche legistische Niveau in bezug auf sprachliche Klarheit, Sprachstil, Verständlichkeit, Textaufbau, Satzbau, Rechtstechnik und formelle Gestaltung erreicht. Auch im Falle einer Einigung mit den Ländern und Gemeinden über die künftige Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs wäre demnach der Gesetzentwurf grundlegend zu überarbeiten und anschließend ein neues Begutachtungsverfahren durchzuführen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Mag. Siegi Stemer, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck
- h) An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

Justiz